

12	10 402	9 681	9 208	8 487	7 892
13	10 672	9 907	9 411	8 645	8 015
14	10 942	10 131	9 613	8 803	8 139
15	-	10 356	9 817	8 961	8 263
16	-	10 582	10 019	9 118	8 387
17	-	11 009	10 552	9 276	8 511
18	-	-	-	9 434	8 635

Für den Gehalt der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe 1 und 2 sind die im lit. b) für diese Dienstklasse vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsansätze maßgebend.

b) Schema II

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	6530	6979	7430	-	-
	2	6653	7183	7700	-	-
	3	6777	7385	7970	-	-
	4	6901	7587	8240	-	-
	5	7025	7790	-	-	-
	6	7149	7992	-	-	-
II	1	7273	8195	8511	8781	-
	2	7396	8398	8781	9118	-
	3	7520	8601	9050	9456	-
	4	7644	8803	9321	9793	-
	5	7768	9006	-	-	-
	6	7892	9208	-	-	-

	1	8015	9411	9591	10131	11673
	2	8139	9613	9861	10470	-
III	3	8263	9817	10131	10807	-
	4	8387	10019	10402	-	-
	5	8511	10552	-	-	-
	6	8635	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	-	-	17 150	21 123	28 886	41 598
2	-	14 394	17 701	21 844	30 467	43 984
3	11 087	14 946	18 250	22 562	32 047	46 372
4	11 639	15 495	18 970	24 143	34 436	48 762
5	12 189	16 046	19 690	25 723	36 821	51 147
6	12 740	16 596	20 406	27 306	39 210	53 536
7	13 290	17 150	21 123	28 886	41 598	-
8	13 843	17 701	21 844	30 467	43 984	-
9	14 394	18 250	22 562	32 047	-	- "

2. Im § 20 wird der Betrag " 979" durch den Betrag " 1038" und der Betrag " 1244" durch den Betrag " 1319" ersetzt.
3. Im § 21 Abs. 1 wird in lit. a) der Betrag "S 889" durch den Betrag "S 942" und in lit. b) der Betrag "S 1068" durch den Betrag "S 1132" ersetzt.
 Im Abs. 2 wird der Betrag "S 1325" durch den Betrag "S 1405" und der Betrag "S 2086" durch den Betrag "S 2211" ersetzt.
 Im Abs. 3 wird der Betrag "S 339" durch den Betrag "S 359" ersetzt.
 Im Abs. 4 wird der Betrag "S 889" durch den Betrag "S 942" ersetzt.

(2) Für die Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 30. Juni 1982 wird der den Gemeindebeamten gemäß Punkt 13 Abs. 2 und 3 der Anlage B gebührende Gehalt um 6 v.H. erhöht.

Punkt 15. der Anlage B lautet:

"15.

Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle, LGB1. 2440-9

(1) Die Ruhegenüsse der Gemeindebeamten des Schemas I und des Schemas II und der Gemeindegewachebeamten, die vor dem 1. Juli 1981 in den Ruhestand versetzt worden oder in diesen übergetreten sind, sind mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1981 an neu zu bemessen. Gleiches gilt für die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen dieser Gemeindebeamten. Zu diesem Zweck ist der der Ermittlung des Ruhegenusses bis Ende Juni 1981 zugrundeliegende ruhegenußfähige Monatsbezug - im folgenden kurz "bisheriger ruhegenußfähiger Monatsbezug" genannt - nach den Absätzen 2 bis 4 neu zu ermitteln. Eine Änderung des Hundertsatzes des Ruhegenusses tritt nicht ein.

(2) Der Ruhegenuß eines Gemeindebeamten, dessen bisherigem ruhegenußfähigen Monatsbezug ein Gehalt der Dienstklasse I, II oder III oder der Gehalt der Gehaltsstufe 1 oder 2 - bei Gemeindegewachebeamten der Verwendungsgruppe W3 auch einer höheren Gehaltsstufe - der Dienstklasse IV zugrunde liegt, ist derart neu zu bemessen, daß die Summe aus diesem Gehalt und einer allfälligen den bisherigen ruhegenußfähigen Monatsbezug zugrundeliegenden Ausgleichszulage nach § 22 in der bis 30. Juni 1981 geltenden Fassung, einer allfälligen Ausgleichszulage gemäß § 4 Abs. 4, einer allfälligen Dienstalterszulage, einer allfälligen Verwaltungsdienstzulage, einer allfälligen Dienstzulage, einer allfälligen Personalzulage und einer allfälligen Zulage gemäß § 21, den für seine Verwendungsgruppe nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 in der Fassung der GBGO-Novelle, LGB1. 2440-8, für Gemeindegewachebeamte der Verwendungsgruppe W3 des § 27 Abs.2 in der Fassung

der GBGO-Novelle, LGBI. 2440-8, vorgesehenen Gehaltsansätzen gegenüber gestellt wird. Stimmt dabei die Summe betragsmäßig mit einer Gehaltsstufe überein, bildet diese die neue Einstufung des Gemeindebeamten, sonst die nächsthöhere Gehaltsstufe.

(3) Liegt die gemäß Abs. 2 festgestellte Summe betragsmäßig über der höchsten Gehaltsstufe der für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen höchsten Dienstklasse des Gemeindebeamten, dann bilden dieser Gehaltsansatz und eine Zulage den neuermittelten ruhegenußfähigen Monatsbezug. Diese Zulage setzt sich aus so vielen Unterschiedsbeträgen zwischen vorletzter und letzter Gehaltsstufe der für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen höchsten Dienstklasse des Gemeindebeamten zusammen, als erforderlich sind, damit zusammen mit dem Gehalt die Summe gemäß Abs. 2 erreicht wird.

(4) Die im Abs. 2 erster Satz angeführten Zulagen bilden auf Grund der gegenständlichen Überleitung vom 1. Juli 1981 an keinen Bestandteil des ruhegenußfähigen Monatsbezuges mehr. Hinsichtlich der weiteren Berücksichtigung anderer, dem bisherigen ruhegenußfähigen Monatsbezug zugrundeliegender Zulagen tritt keine Änderung ein.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.